



Benutzungsordnung für das Sportlerheim des VfL 1930 e.V. Philippsthal

Gemäß Vorstandsbeschluss vom 01.09.2016 hat der Vorstand des VfL 1930 e.V. Philippsthal folgende Benutzungsordnung für das Sportlerheim beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Verwaltung und die Ausübung des Hausrechts obliegen dem Vereinsvorstand des VfL 1930 e.V. Philippsthal oder den von dem Vereinsvorstand beauftragten Personen.

Die Benutzer sind verpflichtet, den in Ausübung des Hausrechts von dem Vereinsvorstand oder den hierfür beauftragten Personen getroffenen Anordnungen uneingeschränkt Folge zu leisten.

(2) Alle Benutzer unterwerfen sich dieser für den gesamten Bereich des Sportlerheims einschließlich seiner Einrichtungen geltenden Benutzungsordnung.

(3) Jeder Benutzer des Sportlerheims ist verpflichtet, von sich aus alle Maßnahmen zu treffen, die dazu angetan sind, den guten Ruf und das ethische Ansehen der Einrichtung zu wahren.

§ 2 Kreis der Nutzungsberechtigten

(1) Das Sportlerheim und seine Einrichtungen stehen Organisationen und einzelnen Personen für Veranstaltungen nach vorheriger Genehmigung durch den Vereinsvorstand des VfL 1930 e.V. Philippsthal zur Verfügung.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung des Sportlerheims kann nicht erhoben werden.

§ 3 Überlassung der Räume

(1) Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung der Räume des Sportlerheims bedarf es eines schriftlichen Überlassungsvertrages zwischen dem VfL Philippsthal, vertreten durch den Vereinsvorstand, und dem Benutzer. In dem Vertrag werden Zeit und Umfang der Inanspruchnahme sowie die Pflichten des Benutzers festgelegt.

(2) Die Räume werden nach der Reihenfolge der Anmeldung überlassen.

(3) Die Anträge auf Abschluß eines Benutzungsvertrages sind für eine einmalige Benutzung spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Benutzers,
 - b) Vor- und Zuname des verantwortlichen Veranstaltungsleiters/-leiterin (müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die Eignung zur Leitung einer Veranstaltung besitzen),
 - c) Art, Beginn und Dauer der Veranstaltung,
 - d) Angabe der Benötigten Räume.
- Die Antragsformulare sind im Bedarfsfall beim Vereinsvorstand erhältlich.

(4) Fällt nach Abschluß eines Überlassungsvertrages eine Veranstaltung aus, so muß dies dem Vereinsvorstand unverzüglich, spätestens drei Tage vorher, schriftlich bekanntgegeben werden. Bei schuldhafter Nichtbeachtung haftet der Antragsteller für entstehende Kosten oder Einnahmeausfällen.

§ 4 Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

(1) Die Räume können, sofern Interessen des Vereins nicht entgegenstehen, an allen Tagen benutzt werden. Die Entscheidung darüber, wann die Räume nicht genutzt werden können, trifft der Vereinsvorstand von Fall zu Fall.

§ 4 Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

(2) Für das Sportlerheim wird eine Hausordnung erstellt, zu deren Einhaltung sich die Benutzer mit Abschluß des Überlassungsvertrages verpflichten. Darüber hinaus sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:

- a) In den Räumen dürfen bei allen Veranstaltungen Speisen und Getränke selbst gestellt und verabreicht werden, soweit dem nicht vertragliche Bindungen entgegenstehen. (§ 4 Abs. 2e)
- b) Alle Veranstaltungen sollen nach Möglichkeit vor 01.00 Uhr enden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Wird die Zustimmung erteilt, hat der Benutzer die für die öffentlichen Veranstaltungen und Sperrstundenverkürzungen notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen.
- c) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was gegen die Sicherheit und Ordnung und die Beeinträchtigung der Umwelt verstößt. Sie sind insbesondere für die Einhaltung der Polizeiverordnung zur Bekämpfung des Lärms, der Jugendschutzbestimmungen, der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen sowie aller sonstiger für die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen und gesetzlichen Verordnungen verantwortlich.
- d) Die Benutzer haben die sich ihnen gegebenenfalls aus der Veranstaltung ergebenden steuerlichen Verpflichtungen einzuhalten.
- e) Getränke sind über den ortsansässigen Getränkehändler Andreas Teichert, Ufflinger Weg 22, 36269 Philippsthal zu beziehen. Eine Abweichung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§ 5 Benutzung der Räumlichkeiten

(1) Die überlassenen Räume einschl. Einrichtungen werden am Tage der Benutzung von einem Verantwortlichen des Vereins gegen Vorlage des Benutzungsvertrages übergeben. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume, Einrichtungen und gegebenenfalls auch ausgehändigten Schlüssel unverzüglich dem Verantwortlichen des Vereins zurückzugeben. Die Übergabe muss spätestens am nächsten Tag bis 10 Uhr erfolgt sein.

(2) Die Benutzer haften dafür, daß die Räume, insbesondere die Eingänge verschlossen sind.

§ 6 Übertragung des Benutzungsrechts

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung des Sportlerheims auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen.

§ 7 Reinigung

Alle Benutzer sind verpflichtet, nach Beendigung einer jeden Veranstaltung die überlassenen Räume und das benutzte Inventar in sauberem Zustand zurückzugeben. Das benutzte Inventar ist zu ordnen und an den dafür bestimmten Stellen zu lagern. Angefallener Müll ist eigenverantwortlich zu entsorgen oder gegen Gebühr durch den VfL 1930 e.V. Philippsthal. Der Fußboden ist nass durchzuwischen. Die Außenanlage samt Spielfeld muss auf Hinterlassenschaften kontrolliert werden und ist ebenfalls zu reinigen.